



Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Organisationsreglement und Art. 81a Abs. 3 sowie Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Zweck **Art. 1**
Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Einlagen in die Schwankungsreserve **Art. 2**
¹ Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.

² Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).

Entnahmen aus der Schwankungsreserve **Art. 3**
Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).

Bestand der Schwankungsreserve **Art. 4**
Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

Zuständigkeit **Art. 5**
Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.

Inkrafttreten **Art. 6**
Das Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigungsvermerk Dieses Reglement vom Gemeinderat am 2. Juli 2018 genehmigt.

Lauterbrunnen, 2. Juli 2018

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Stäger sig. T. Graf



Die Einsetzung des Reglements wurde im Anzeiger vom 12. Juli 2018 mit Hinweis auf das Referendum publiziert. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Lauterbrunnen, 15. August 2018

Der Gemeindegemeinderat:

sig. T. Graf